

Zwangsversteigerung eines Hauses in Mittelheim im Jahr 1728 von Jürgen Eisenbach

Im Mittelheimer Bestand für die kurmainzische Zeit des Stadtarchivs Oestrich-Winkel befindet sich eine ganze Reihe von Akten, die die Abwicklung der Zwangsversteigerungen von Häusern in Not geratener Bürger zum Thema haben.

Um einen Eindruck vom Ablauf einer solchen Zwangsmaßnahme zu erhalten, soll an dieser Stelle der Fall des Mittelheimer Bürgers Johannes Hirschmann von 1728 dargestellt und mit Anmerkungen versehen wörtlich wiedergegeben werden.

Die archivische Überlieferung beginnt mit einem nicht datierten schriftlichen Gesuch des Küfers Johannes Hirschmann an den Vicedom des Rheingaus.

*Hochwohl gebohrner frey herr
gnädig hochgebietenter herr vicedom etc.*

Ihro hochfreyherrliche excellentz unterthänigst-nothdringlich klagent zu hinterbringen kann ends bemelter nicht verhalten, wie daß vor einigen iahren ein hauß zu Mittelheim mit daran wendung meiner wenigen liegenten güthern ahn mich erkaufft, der gänzlichen hoffnung, mich mit den meinigen mit meinem handt werck undt hantirung mit der hülff Gottes in demselbig - weilen es etwas bequem zu meinem intent gelegen – zu ernehren, es ist auch der bethätigte kaufschilling bis auf 40 reichsthaler zahlt worden, mit dem vorbehalt, das besagte 40 reichsthaler bis zu abtrag deroselben iährlich ländlichen verinteresserin solle, wie dan auch so bald, nach beziehung sothanes hauses mich auf alle weiß beflissen, meine gewerbschafft best möglich in standt zu stellen, hab aber so wohl wegen iniquität¹ der zeiten, als auch von der handt des allerhöchsten mir undt auch den meinigen nach undt nach zugeschickten krankheiten kaum undt kümmerlich das liebe brod erwerben, vielweniger die annoch auf dem haus mit ihren interessen² haftende schuld ablegen können, sondern darüber coacte³ – wegen abgang lebensmitteln –

¹ Schwere

² Zinsen

³ gezwungenermaßen

einige schulden machen müssen. Meine creditores⁴ aber sehente, das meine sach täglich in cadence⁵ komme, haben quovis modo auf ihre zahlung getrieben, in deme ich aber nicht de solvendo⁶, als ist durch herrschafftlichen befehl bemeltes haus plus offerenti⁷ gerichtlich ahngeschlagen worden, bey welcher versteigerung dan – so geschehen den 12ten Iannuarii 1728 – sich mein bruder Jo(h)an Georg Hirschman⁸ burger ibidem⁹ mit eingefunden, welcher bey brennendem licht 360 f.¹⁰ gebotten, undt, nach deme kein ander dieses oder ein mehreres zu biethen sich unterstandten, als ist bey herabfallung des xers¹¹ ihme das haus heim gefallen. Da ihme aber das löbliche gericht zu gesprochen, er solle die 400 f. per voll machem, in dem das haus redlich solches gelts werth wäre, damit sie bey höherer herrschafft hierüber bestehen könnten, sie wollten ihn also auch dabey manuteniren¹² etc. hatt besagter mein bruder das ahngesonnene pepitum¹³ so gleich eingewilliget, den wein kauff in seinem eigenen haus gehohlt undt ist solcher auf öffentlichem rathaus zu Mittelheim verzehrt worden, mir aber von löblichem Oestricher gericht wurde ahngedeutet, das annoch 4 wochen zeit hätte umb meine schuldnere zu contentiren¹⁴, wo nicht, so bliebe es bey ieszigem gerichtlichen verkauff undt hätte als dan nach verflossener dieser zeit das haus meinem bruder einzuraumen, wobey ich es dan bewenden lasen, wohl wissent, das ich zu zahlen nicht in statu, benebens auch vorsehent, das mir von den 400 f. - nach abgetragenen meinen schulden - annoch eine portion ahn gelt heraus kommen würde, womit mich mit den armen meinigen annoch eine geringe zeit erhalten könnte, bis sehen mögte, wo mein armseliger unterhalt künftig hin zu suchen stünde. Nun seyndt zwar nachgehents nicht allein die ahngesetzte 4 wochen sondern noch ein weit längere zeit verstrichen, da keine ergang hierüber wegen raumung des haus geschehen, ich auch alles passiren lasen, umb willen, weilen nicht wüste mit den meinigen, wo hinaus? Hab dannoch aliande¹⁵ vernemmen müssen, das mehr erwehnter mein bruder

⁴ Gläubiger

⁵ Verfall

⁶ flüssig

⁷ zum Höchstgebot

⁸ 3. September 1730 zum Schultheiß von Mittelheim gewählt im Amt bis 1749, geboren am 17. Mai 1678 in Mittelheim, gestorben am 16. September 1749, 1729 in den Rat gekommen, zweimal verheiratet

⁹ ebendort

¹⁰ Florin = Gulden

¹¹ X = Kreuzer

¹² zur Hand gehen

¹³ Versprechen

¹⁴ zufriedenstellen

- undt zwar hinter mir - sich bey löblichem gericht zu Oestrich ex post¹⁶ reukäuffig eingestellet unter dem praetext¹⁷, als seye seine frau des kaufs nicht zufrieden etc. pulchra sane praetensio¹⁸, welchem ahngesinnen zwar von löblichem gericht – da sich wohl consideriret¹⁹ ahnfänglich contradiciret²⁰ endlich aber doch beifall gegeben seyn solle, welchem allem ich dan noch keinen glauben bey gemessen hätte, wan nicht herr amtschultheis von Oestrich wegen neuerer versteigerung oft bemeltes hauses ahn herrn schultheisen zu Mittelheim undt Winckel undt das zwar pridie bey abentszeit²¹ geschrieben hätte, das, des folgenten tags das haus de novo²² solle plus offerenti²³ verkaufft werden, worüber sich dan die herrn schultheisen die mühe ahngethan, andren tags früh durch die bronnen meister in der gemeyndt solches umbsagen zu lasen, bey welcher ahnckündigung der gemeyndten es das löbliche gericht sich gehalten undt so gleich den nachmittag mit der zweyten licitation²⁴ – si digna et authentica censetur – fortgefahren obwohlen ich hiergegen quodammodo²⁵ protestirt vorwendent nicht stili zu seyn, das eine sach – so gerichtlich einmahl verkaufft – repetirt²⁶, widerrufen undt zum zweytenmahl plus offerenti²⁷ verkaufft werden könnte. Dannoch sie fort gefahren mit replii²⁸ meiner protestation: Ich sollte gedult haben, es würden sich käuffer genug ohne meinen schaden einstellen, dieses hatt sich aber weit anderst in der that gezeiget, da in der zweyten versteigerung – wofern sie von genädiger herrschafft vor gültig gehalten würde – sich nur allein ein einiger von herrn Fridrico Lind von Frankfurt ein gefunden bietent 310 f., auf welches bieten dan ihme das haus gerichtlich zu erkennet worden ist. Wan dan nun die sach ob ahngeregter maasen sich also verhaltet undt der plus offerenti²⁹ verckauf sich zum zweyten mahl – vielleicht ohne ihro hochfreyherrliche excellence

¹⁵ von andern

¹⁶ hinterher

¹⁷ Vorgabe

¹⁸ ohne Zustimmung der Frau

¹⁹ zustimmen

²⁰ widersprechen

²¹ am Abend vorher

²² von Neuem

²³ siehe Anmerkung 7

²⁴ Versteigerung

²⁵ gewissermaßen

²⁶ wiederholt

²⁷ siehe Anmerkung 7

²⁸ Erwiderung

²⁹ siehe Anmerkung 7

vorwissen undt concedirung³⁰ – hatt tractiren³¹ lasen undt zwar mit meinem undt der meinigen höchst armen grösten schaden, sintemahlen das haus mich ein kaufs 400 f. gestanden hatt, auch beweistumblich, das über 200 f. ahn mauer auf führungen, undt bronnen graben etc. darinn angewendet, der erstere versteigerunds tractat nun – wie oben gemelt – in 400 f. bestanden, der letztere aber in 310 f. bestehen soll, woraus dan genugsamm erhellet, das meinen armen ohnerzogenen³² 5 kindern ein merckliches entzogen undt zwar vielleicht – wofern der erstere gerichtliche verckauff geblieben, gut vor sie, weilen aber nicht, ein annoch gewärtiges stücklein brod vor dem mundt hinwech gezogen wird undt werden mögte.

Dafern nicht ahn ihro hochfreyherrliche excellence als unseren obherren undt lands vattern mein undt der meinigen armen pupillen unterthänigst gehorsambst-flehentliches bitten gelangete, sie geruhen mögten ihro obervätterliche genad undt güte in diesem pro nobis fatali casu³³ uns armen schier von aller welt verlasenen ahngedeyen zu lasen, undt – wessen ich mich im nahmen der meinigen hierbey zu versehen – gnädigst befehlen. Vertröste mich gnädiger obervätterlicher erhör, verharrent, ihro hochfreyherrliche excellence unterthänigst schuldigst gehorsambster Johannes Hirschman burger undt fassbinder zu Mittelheim

Diesem Gesuch ist behördlicherseits das Versteigerungsprotokoll vom 13. November 1728 beigelegt.

Es lautet:

Actum³⁴ Mittelheim in curia³⁵ den 13 Novembris 1728

Demnach auff mehrmaliges andringen der creditoren des Joannis Hirschmans dahier gelegenes haus noch mahlen plus offerenti faihl gebotten worden, alß hatt man sich an heut alß dem praesigirten³⁶ letzten licitations termino³⁷

³⁰ Erlaubnis

³¹ vertraglich festlegen

³² minderjährigen

³³ für uns fatalen Fall

³⁴ geschehen

³⁵ Rathaus

*anhero ad curiam*³⁸ verfügt,
und so haben sich licitanten³⁹ eingefunden, wie
folget:

Herr Kilian Mussel bieth 280 f.

Herr Henrich Cunz 290 f.

Ulrich Probeck 295 f.

Henrich Cunz 298 f.

Ulrich Probeck 300 f.

Henrich Cunz 305 f.

*Ulrich Probeck 310 f. welchem letzterer, der nomine*⁴⁰ *Herr Friderich Lind
von Franckfurth gebotten,*

*es für obigen preis als letztbiethen-
den bey brennender kertzen und
gefallenem kreuzer anheim gefallen, giebt 12 xr.*⁴¹
Gottesgeld.

*Praesentibus*⁴²

Herr Jacob Seittel

Herr Kilian Mussel

Herr Wilhelm Kaupers

Herr Michael Bantrod

Herr Henrich Cunz

Jo(h)anne(s) Klaber

Als drittes Schriftstück findet sich in der Akte ein undatiertes Schreiben des Gerichts zu Oestrich, welches für Mittelheim zuständig war, an den Vicedom und die Landesregierung. Bemerkenswert ist hierbei auch die Verwechslung der Vornamen der beteiligten Brüder Hirschmann, so dass der spätere Schultheiß Georg Hirschmann den Zorn des Oestricher Gerichts über sich ergehen lassen muss, obwohl doch der Bruder Johannes der eigentliche „Schuldige“ ist.

³⁶ vorstehenden

³⁷ Versteigerungstermin

³⁸ siehe Anmerkung 35

³⁹ Steigerer

⁴⁰ namens

⁴¹ Kreuzer

⁴² anwesend

*Hochwohlgebohrner freyherrlicher
 gnädiger herr vicedomb, auch (auch)
 hochedel gestrenge, hochgelährte
 gnädigste hochgeehrte herrn
 Mit gröster erstaunung haben wir er-
 fahren, wasmaßen Georg Hirschmann
 von Mittelheim sich so gar erfrechet habe,
 mit seinem ohnwahren anbringen un-
 sern gnädigsten churfürsten und herrn zu
 belästigen; hergegen nun unsere ver-
 antwortung zu geben, beziehen uns auf
 den unterm 4ten Mai⁴³ i a. C. desfalls schon
 erstatteten bericht, und ist
 primo⁴⁴ grundfalsch, es solle dessen subhastatio⁴⁵
 verkaufftes haus unterm 12. Januarii 1728
 ahn dessen bruder Johann Hirschman
 ad 400 f. bey brennender kertze und ge-
 fallenem xr⁴⁶. verkaufft worden sein,
 in deme damahl weder licht an noch
 ein xr. eingesteckt worden, und der
 verkauff der sach anderster sich nit
 gestaltet, als in obigem bericht weith
 läuffig deducirt⁴⁷ worden auch ist,
 secundo⁴⁸, die verkauffung sothanen houses
 im gantzen land ausgeschrieben worden,
 mus daher legal sein, und kann
 niemand davor alß Georg Hirschman,
 daß keine weithere licitanten⁴⁹ sich
 eingefunden, und nicht mehr gebotten
 worden, in deme er daß haus also durch
 bruch und ruinirt hatt, das es einem
 stall änlicher alß einem wohn
 haus siehet, daher der jetzige kauffer
 gern 20 thaler am kauffschilling ver-
 liehren, und das haus wieder loos
 sein mögte.*

⁴³ leider nicht überliefert

⁴⁴ erstens

⁴⁵ unter Versteigerungsbedingungen

⁴⁶ siehe Anmerkung 11

⁴⁷ ausgeführt

⁴⁸ zweitens

⁴⁹ Steigerer

*Tertio*⁵⁰, hatt kein einiger creditor einen
 xr. interesse bekommen, sondern es
 seind diejenige, welche bezahlt
 worden, froh gewesen, das sie das
 capital bekommen; gesetzt auch,
 das haus währe 90 f. theurer
 verkaufft worden, so bekäme er,
 Hirschman, sondern dessen ohn bezahlten creditores
 solches geld, ist daher
*quarto*⁵¹, des supplicanten meinung irrig,
 ob solle die diplom, welche wir ihme von
 unsren gnädigsten geschenckt, nachge-
 sehene interesse von der frau [unleserlich]
 sein, und kann
*quinto*⁵² supplicant⁵³ sich gar nicht beschwehren,
 daß mann ihn – da er nach einem
 viertel jahr das haus keines wegs
 raumen wollen – daraus mit gewalt
 gewiesen, und der kauffer imittirt
 und ist *sexto*⁵⁴, wo nicht eine bosheit
 dannach die groste unverschamigkeit
 und caprice, daß supplicant, da ihme doch von
 verschiedenen das freye quartir
 angeboten worden, dennoch seine
 wohnung unterm freyem himel
 zu villeicht geringem ge-
 sundheits ruin frau und seiner
 kinder genomen.
 Und gleichwie diese hausvergantung be-
 kantlich durch gar so viele vicedombambtliche
*decreta uns injungirt*⁵⁵ auch befolget worden,
 so können nicht begreifen, warumb
 dieser faul träge und ohnhaushältige
 supplicant sich so sehr über das Östriche
 gericht beschwehre, da wir dah weither
 nichts alß *executores*⁵⁶ der uns com-
 municirten⁵⁷ befelchen gewesen.

⁵⁰ drittens

⁵¹ viertens

⁵² fünftens

⁵³ Bittsteller

⁵⁴ sechstens

⁵⁵ auferlegt

⁵⁶ Ausführende

⁵⁷ übermittelten